

VERORDNUNG

der Gemeinde Wonneberg über das Halten von Hunden

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl S. 169), erlässt die Gemeinde Wonneberg folgende

Verordnung

§ 1

- 1.) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- 2.) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- 3.) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Jagdhunde während der Jagdausübung, wenn dies zum Zwecke der Jagdausübung erforderlich ist,
 - b) Blindenführhunde,
 - c) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - d) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - e) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2

- 1.) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- 2.) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

- 1.) Auf Kinderspielplätzen und deren näheren Umgriff ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden i.S.d. § 1 verboten.
- 2.) Hunde, welche sich innerhalb eines befriedeten Besitztums befinden, sind so zu halten, dass von ihnen keine Bedrohung oder Gefahr für auf öffentlichem Verkehrsgrund befindlichen Personen ausgehen kann.

§ 4

Hundehalter haben Verschmutzungen, insbesondere Losungen, welche von ihrem Hund auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf privaten Grundstücken und insbesondere auch auf landwirtschaftlichen Grünlandflächen verursacht wurden, zu beseitigen.

§ 5

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Einzelmaßnahmen anordnen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Waging a. See, 16.07.2010
GEMEINDE Wonneberg


(Josef Mayr)
1. Bürgermeister

